

Markus Fürst
85354 Freising

Unterhaltsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Zahlung von Kindesunterhalt steuerlich geltend machen zu können, bei der Berechnung von Unterhalt beispielsweise auch Reisekosten zu berücksichtigen und einen Umzug des sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind bzw. den Kindern von der Zustimmung des Familiengerichts abhängig zu machen.

Der Petent spricht Fragen des Sorge- und Umgangsrechts nach Trennung und Scheidung der Eltern an. Er schildert insbesondere die Belastungen und Nachteile, die mit einem Kontaktabbruch zwischen dem Kind und einem Elternteil verbunden sind. Er schlägt verschiedene Maßnahmen vor, um das zu verhindern: Er fordert keinen Umzug nach Trennung ohne vorherige Kindeswohlprüfung durch das Familiengericht zu veranlassen; keine Kindesmitnahme und Entführung des Kindes durch den anderen Elternteil zu ermöglichen; die Möglichkeit eines „Pendelwohnrechts“ zwischen Vater und Mutter für das Kind einzurichten, sowie eine konsequente Anwendung von Sanktionen bei Umgangserschwerung oder Vereitelung oder Entzug des Sorgerechts.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 560 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 14 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundestages hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betrifft. Dementsprechend ist der Rechtsausschuss um Stellungnahme gebeten worden. Der Rechtsausschuss hat nunmehr mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Gesetzentwurfes zur Änderung des Unterhaltsrechtes (BT-Drs. 16/1830) dem Ausschuss vorgelegen hat. Der Deutsche Bundestag ist am 9. November 2007 der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses gefolgt und hat den Gesetzentwurf in geänderter Fassung angenommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Bestandteil der elterlichen Sorge für ein minderjähriges Kind ist insbesondere auch die Pflicht und das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen (§ 1631 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Sind beide Elternteile gemeinsam sorgeberechtigt, steht ihnen auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam zu. Wenn ein Elternteil aus der gemeinsamen Familienwohnung auszieht, dabei die Kinder mitnimmt und ihren Aufenthalt eigenmächtig und ohne das Einverständnis des anderen Elternteils verändert, verletzt er dadurch das Aufenthaltsbestimmungsrecht des anderen Elternteils. Umgekehrt hat der andere Elternteil jedoch genauso wenig das Recht, eigenmächtig und ohne Einverständnis des anderen Elternteils zu bestimmen, dass die Kinder bei ihm verbleiben. Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern müssen sich daher im Fall ihrer Trennung über den künftigen Aufenthaltsort ihres Kindes einigen oder darüber eine Entscheidung des Familiengerichts einholen:

Einem Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge – etwa des Aufenthaltsbestimmungsrechts – gibt das Familiengericht statt, wenn die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1671 Abs. 1 Nr. 2 BGB). In die dabei vorzunehmende Prüfung bezieht die Rechtsprechung verschiedene sog. Sorgerechtkriterien ein. Zu diesen Sorgerechtkriterien gehören insbesondere das Förderungsprinzip, das Kontinuitätsprinzip sowie die Bindungen des Kindes und dessen Willen:

Nach dem Förderungsprinzip ist die elterliche Sorge dem Elternteil zu übertragen, der am besten zur Erziehung und Betreuung des Kindes geeignet erscheint und von dem es die meiste Unterstützung für den Aufbau seiner Persönlichkeit erwarten kann. Ob Verfehlungen gegenüber dem anderen Elternteil unter diesem Gesichtspunkt von Bedeutung sind, hängt davon ab, ob sie unmittelbar die Kindesinteressen beeinträchtigt haben und aus ihnen eine fortdauernde Minderung der Erziehungseignung des betreffenden Elternteils gefolgert werden kann.

Nach dem Kontinuitätsprinzip ist für das Kind in der Regel die Lösung am vorteilhaftesten, welche die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Erziehung am wenigsten stört.

Die gerichtliche Sorgeregelung soll gewachsene Bindungen an Eltern, Geschwister und andere Bezugspersonen möglichst wenig – jedenfalls nicht ohne triftigen Grund – beeinträchtigen.

Der Kindeswille stellt ein wichtiges Entscheidungselement dar, wenn das Kind nach Alter und Reife zu einer eigenen Beurteilung und Willensbildung in der Lage ist.

Die vorgenannten Kriterien sind ggf. gegeneinander abzuwägen. Das Gewicht, das ihnen jeweils beizumessen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Zur Ermittlung der maßgeblichen Umstände hört das Gericht die Eltern, das Jugendamt und grundsätzlich auch das Kind an. Darüber hinaus kann es sich der Hilfe eines Sachverständigen bedienen.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Durchsetzung von Umgangsrechten nach Trennung und Scheidung der Eltern zu den sensibelsten und schwierigsten Themen des Kindschaftsrechts gehört. Häufig liegen hier bei einem oder beiden Elternteilen über das im Rahmen einer Trennung ohnehin entstehende Konfliktpotential hinaus gehende Kränkungen und Verletzungen vor. Die Vereitelung von Umgangskontakten durch einen Elternteil wird vom anderen Elternteil oft als eine menschliche Katastrophe erlebt. Der Gesetzgeber ist sich dieser Situation bewusst und hat vor allem auch im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform von 1998 Gesetzesänderungen mit dem Ziel vorgenommen, den Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen auch nach deren Trennung so weit wie möglich aufrechtzuerhalten. Diesem Ziel dienen u. a. die Förderung der gemeinsamen Sorge nach Trennung und Scheidung der Eltern nach § 1671 BGB, die Ausgestaltung des Umgangsrechts als Recht des Kindes, dem eine entsprechende Umgangsverpflichtung der Eltern

korrespondiert (§ 1684 Abs. 1 BGB), die Ausgestaltung der Umgangsberatung und -unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe als Leistung, auf die Eltern und Kinder einen Anspruch haben (§ 18 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII) sowie die Einführung eines gerichtlichen Vermittlungsverfahrens für den Fall von Problemen bei der Durchführung des Umgangsrechts (§ 52a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FGG).

Nach § 1684 Abs. 1 BGB hat das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Ein entsprechendes Umgangsrecht haben Großeltern, Geschwister und andere enge Bezugspersonen des Kindes, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 BGB).

Die Eltern haben gemäß § 1684 Abs. 2 BGB alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Diese Loyalitätspflicht beschränkt sich nicht auf Unterlassungen, sondern verpflichtet die Eltern auch zu positivem Tun, etwa das Kind auf den Umgang vorzubereiten und dafür zu sorgen, dass es rechtzeitig am jeweiligen Abholungsort ist.

Umfang und Ausgestaltung des Umgangs festzulegen, ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. Sie vereinbaren untereinander, wann, wo und wie lange der Umgang stattfinden soll. Können sie sich nicht einigen, kann jeder Elternteil einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim Familiengericht stellen. Das Familiengericht entscheidet dann über den Umfang des Umgangsrechts und regelt seine Ausübung notwendigenfalls auch gegenüber Dritten.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass nicht selten auch durch eine gerichtliche Umgangsentscheidung der Streit der Eltern um den Umgang nicht beendet wird und Umgangskontakte weiterhin nicht oder nur eingeschränkt stattfinden. Gibt es hier Schwierigkeiten, sollten die Eltern versuchen, dem durch möglichst präzise Absprachen über die Modalitäten des Umgangs (Beginn und Ende, Holen und Bringen usw.) sowie genaue Einhaltung dieser Modalitäten entgegenzuwirken. Der Ausschuss weist daraufhin, dass, wenn es den Eltern alleine nicht gelingt, die Schwierigkeiten zu beseitigen, sie das Jugendamt um Vermittlung und Hilfestellung bitten (§ 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII) oder eine gerichtliche Vermittlung beim Familiengericht beantragen (§ 52a FGG) können. Darüber hinaus sieht das Gesetz auch schärfere Maßnahmen vor, um auf die Einhaltung gerichtlicher Umgangsentscheidungen hinzuwirken. Je

nach den Umständen des Einzelfalls kommen die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld und unter Umständen auch Zwangshaft (§ 33 FGG), die Einschränkung des Sorgerechts des betreuenden Elternteils (§§ 1666, 1671, 1696 BGB), eventuell verbunden mit der Bestellung eines Ergänzungspflegers (Umgangspflegers) in Betracht. Außerdem sieht das Gesetz die Versagung oder Herabsetzung eines dem betreuenden Elternteil gegen den umgangsberechtigten Elternteil zustehenden Unterhaltsanspruchs, wenn der betreuende Elternteil den Umgang massiv und schuldhaft vereitelt (§ 1579 Nr. 6 BGB) vor.

Der Petitionsausschuss sieht keinen über diese Regelungen hinausgehenden Handlungsbedarf und kann das Anliegen des Petenten deswegen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.